



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-34-007792

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht vorgeschriebenen Rechtsanwaltszwang aufzuheben.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass durch den Vertretungszwang vor den Oberverwaltungsgerichten (OVG) und dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Einreichung begründeter Rechtsschutzbegehren für Bürgerinnen und Bürger in unverhältnismäßiger Weise erschwert würde. Dies stehe einem Kräftegleichgewicht zwischen Verordnungsgeber bzw. der Verwaltung und schutzbedürftigen Bürgerinnen und Bürgern entgegen. Zudem stünden Prozessbevollmächtigte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Suche nach einem Prozessbevollmächtigten dauere darüber hinaus im Einzelfall zu lange, um dem Bürger die Einreichung eines vorläufigen Rechtsschutzbegehrens fristgerecht zu ermöglichen. Weiterhin sei die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Der in § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) festgelegte Verwaltungszwang sei daher zu streichen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 34 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich Beteiligte vor den Oberverwaltungsgerichten sowie dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO grundsätzlich durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Eine Ausnahme hiervon gilt für das Prozesskostenhilfverfahren gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO.

Im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur anwaltlichen Vertretung können Prozesshandlungen und Prozesserkklärungen gegenüber dem Gericht nur wirksam von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vorgenommen werden. Dies dient der Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege und liegt damit auch im Interesse des Vertretenen. Gerichtliche Verfahren sind, insbesondere in der Rechtsmittelinstanz, an bestimmte Formen gebunden, die rechtsunkundigen Personen oft unbekannt sind. Der Anwaltszwang soll einen Rechtsverlust auf Seiten des Rechtssuchenden verhindern.

Ferner begegnet die Pflicht, sich durch eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; sie fördert das rechtskundige Prozessieren sowie die Sachlichkeit des Verfahrens und dient damit der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege. Soweit mit der Petition behauptet wird, die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten oder einer Prozessbevollmächtigten verursache unverhältnismäßig hohe Kosten, verweist der Ausschuss auf das Instrument der Prozesskostenhilfe. Gemäß § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Prozesskostenhilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend. Demnach erhält eine Partei, welche nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Absatz 1 ZPO).

Weiterhin folgt der Ausschuss der mit der Petition vorgetragene Ansicht, dass mögliche Prozessbevollmächtigte nicht in ausreichender Zahl verfügbar seien, nicht. Aktuell gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ungefähr 165.500 zugelassene Rechtsanwältinnen



und Rechtsanwälte, welche grundsätzlich auch in den von der Petition genannten Verfahren tätig werden können. Von diesen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind 1.589 Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verwaltungsrecht, mithin für die Vertretung in Verfahren vor den OVG und dem BVerwG in besonderem Maße qualifiziert. Um im Einzelfall die geeignete Rechtsanwältin oder den geeigneten Rechtsanwalt zu finden, kann das kostenlose und online verfügbare bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis genutzt werden

(<https://www.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>). Darüber hinaus steht auch die Anwaltsauskunft des Deutschen Anwaltsvereins (<https://anwaltauskunft.de/anwaltssuche>) zur Verfügung.

Ferner hat der Gesetzgeber den Fall, dass ein dem Vertretungszwang unterliegender Beteiligter nicht rechtzeitig einen Prozessvertreter oder eine Prozessvertreterin finden kann, in § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 78b ZPO berücksichtigt. Demnach hat das Gericht dem Beteiligten auf dessen Antrag hin durch Beschluss eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen. Voraussetzung ist jedoch, dass der oder die Betroffene zumutbare Anstrengungen unternommen hat, um selbst eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu finden. Darüber hinaus darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Der Antrag auf die Beiordnung eines Notanwalts unterliegt dabei keinem Anwaltszwang.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.